

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 536/08 B

L 10 R 4433/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 2054/08 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 4.11.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Kosten im Vorverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei: "Kann auch bei einem im Ergebnis nicht erfolgreichen Widerspruch gegen einen Rentenbescheid ein Anspruch auf Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen im Vorverfahren entstehen, wenn der angefochtene Rentenbescheid in Bezug auf ein ihm zugrunde liegendes Gesetz ohne eine die Bindungswirkung vorläufig außer Kraft setzende Nebenbestimmung erging, obwohl hinsichtlich dieses Gesetzes zum Zeitpunkt der Erteilung des Rentenbescheides bereits ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 Grundgesetz durch das Bundessozialgericht eingeleitet wurde?". Zu dieser Fragestellung erfolgen allerdings keine weiteren Ausführungen, denn nach Ansicht der Klägerin setzt sich diese Frage aus zwei Teilfragen zusammen. Es stelle sich zunächst die Frage: "Ist die Verwaltung verpflichtet, Rentenbescheide in Bezug auf ein durch das Bundessozialgericht für verfassungswidrig erachtetes Gesetz stets mit einem Vorläufigkeitsvorbehalt zu erteilen?".



- 6 Die Klägerin hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser von ihr aufgeworfenen Teilfrage nicht dargetan.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Nach dem Vorbringen der Klägerin scheinen die Rechtsfragen lediglich nicht hinreichend geklärt, ohne dass sie aber näher darauf eingeht, inwieweit diese Teilfrage nicht bereits anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung beantwortet werden kann. Die Beschwerdebegründung macht nicht deutlich, zu welcher Vorschrift sich klärungsbedürftige Auslegungsprobleme ergeben. Sie befasst sich zwar mit einer Reihe von Vorschriften, ohne aber im Einzelnen darauf einzugehen, ob sich nicht bereits anhand des Wortlauts der einzelnen Vorschriften (§ 2 Abs 2 Halbsatz 2, § 17 Abs 1 Nr 3 SGB I; §§ 20, 32 SGB X; § 77 SGG; Art 20 Abs 3, Art 100 Abs 1 GG; § 79 Abs 2 Satz 1 BVerfGG) und/oder der hierzu ergangenen Rechtsprechung eine Antwort auf die aufgeworfene Frage finden lässt. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der §§ 20 und 32 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), zu denen nach der Beschwerdebegründung bereits Rechtsprechung des BSG vorliegt (*Hinweis auf Urteile vom 31.5.1989 - 4 RA 19/88 = SozR 1200 § 42 Nr 4 vom 28.6.1990 - 4 RA 57/89 = BSGE 67, 104 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2 und vom 11.6.1987 - 7 RAR 105/85 = BSGE 62, 32 = SozR 4100 § 71 Nr 2*). Eine nähere Auseinandersetzung mit der zitierten Rechtsprechung erfolgt jedoch nicht. Insbesondere wird mit der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, inwieweit trotz der zitierten Rechtsprechung noch weiterer Klärungsbedarf besteht.
- 8 Zudem hat es die Klägerin auch versäumt, die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Frage darzulegen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*). Hierzu ist in der Beschwerdebegründung nichts vorgetragen. Die Klägerin beschränkt sich im Kern auf die



Darlegung ihrer eigenen Rechtsauffassung. Damit ist aber die Klärungsfähigkeit im oben beschriebenen Sinne nicht dargetan.

- 9 Nach Ansicht der Klägerin stellt sich, wenn die erste Teilfrage zu bejahen ist, folgende weitere Frage: "Kann sich durch erweiterte Auslegung von § 63 SGB X bzw. aus dem so genannten Veranlassungsprinzip oder aus dem Gebot der Gerechtigkeit, des Rechtsstaatsprinzips und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ein Anspruch auf Erstattung von zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Kosten im Widerspruchsverfahren auch für den Fall der nicht erfolgreichen Widerspruchserhebung ergeben?".
- 10 Es kann dahinstehen, ob dieser Frage noch eine eigene Relevanz zukommt, wenn bereits die grundsätzliche Bedeutung der ersten Frage nicht dargelegt und die Nichtzulassungsbeschwerde insoweit unzulässig ist. Denn auch zu dieser zweiten Teilfrage sind weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit dargetan.
- 11 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Teilfrage ist nach der Beschwerdebegründung ohnehin eher zweifelhaft, da sich die Klägerin auf Literatur bezieht, wonach die Rechtsfrage als geklärt erscheint. Die Klägerin behauptet im Übrigen schon nicht, dass es Rechtsprechung zur Auslegung des § 63 SGB X nicht gebe. Eine nähere Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dieser Vorschrift wäre umso mehr geboten gewesen, als sich das LSG für die Frage des Kostenerstattungsanspruchs bei einem im Ergebnis erfolglosen Widerspruchsverfahren auf Rechtsprechung des BSG gestützt hat.
- 12 Schließlich enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen zur Klärungsfähigkeit dieser zweiten Teilfrage.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

